

Der
Hufbeschlag ohne Zwang.

Eine
A b h a n d l u n g

über

die Art, reißbare, böse und gänzlich verdorbene Pferde, welche bisher nur durch Anwendung von Zwangsmitteln beschlagen werden konnten, binnen einer Stunde dahin zu bringen, daß sie sich willig beschlagen lassen, und ihre Widersetzlichkeit für immer ablegen.

Nach

rationellen, aus der Psychologie des Pferdes geschöpften Grundsätzen,

von

Constantin Balassa,

L. L. Rittmeister.



Mit sechs Steinabdrücken in Folio.

W i e n.

1828.

V o r r e d e.

Die Natur des Pferdes zu beobachten und nach Möglichkeit zu ergründen, war seit vielen Jahren eine Beschäftigung, zu der den Verfasser ein besonderer Hang hinzog.

Bei den Wahrnehmungen, die er hierbei machte, wurde es ihm bald klar, daß in der Behandlung dieses edlen Thieres viele Mißgriffe begangen werden.

Als er über die Ursachen dieses verkehrten Verfahrens reiflich nachgedacht hatte, fand er, daß der despotische Charakter der Menschen sie zu dem Wahne verleite, die Thiere müßten unsere Oberherrschaft als ein Naturgesetz unbedingt anerkennen, und sich unserm Willen fügen, wenn er ihnen auch auf was immer für eine zweckwidrige Art Fund gegeben wird.

Darin aber verstoßen wir gegen das Gesetz der Natur, nach dem sie behandelt werden müs-

fen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, ganz entgegengesetzte Leistungen von ihnen zu erlangen. Denn die Thiere haben eben so wie die Menschen ihre eigenthümlichen Forderungen in der Behandlungsweise; und es ist gewiß, daß überall bey jenen wie bey diesen sich der Grundsatz als bewährt darstellt: daß im Allgemeinen der Güte gewährt, der Härte widerstrebt und der angemessenen Strenge gehorcht wird.

Hiervon war der Verfasser überzeugt, und auf diese Überzeugung gründete er sein System der Behandlung widerspenstiger Pferde, dessen Anwendung, wie er ohne Anmaßung behaupten darf, jederzeit einen guten Erfolg bewährt hat.

Er hat über diesen Gegenstand vieles gelesen, nirgends aber hinlängliche Aufklärung gefunden. Er hat Versuche mancherley Art angestellt, sie wiederholt und verbessert, und ist so seinem Ziele näher gerückt, bis er endlich die Freude hatte, zu sehen, daß er auf dem rechten Wege sey.

Bald war seine Methode in bestimmte, feste Regeln gebracht, und wurde von ihm durch einige Jahre, ohne mehr irre zu werden, mit dem besten

Erfolge unter dem Beyfall seiner Vorgesetzten und aller, die sein Verfahren beobachteten, angewendet.

Die höchste Militär=Behörde hat von seinem erfolgreichen Wirken in diesem Fache Kenntniß erhalten, und nachdem er die Ehre hatte, unter den Augen S. S. K. K. Hoheiten des Herrn Erzherzogs Kronprinzen, Erzherzogs Ludwig, Sr. Durchlaucht des Herzogs von Reichstadt, und mehrerer hohen Personen mit dem befriedigendsten Erfolge Proben abzuführen, sich die Relationen über jene Leistungen vorlegen lassen, welche er vor einer eigends zusammengesetzten hohen Commission ausführen mußte.

Der nach diesen günstigen Relationen Seiner Majestät unterlegte Bericht hatte die Ernennung des Verfassers vom Oberlieutenant zum Rittmeister außer der Tour, und die allergnädigste Verleihung einer lebenslänglichen Personal=Zulage zur Folge: der überzeugendste Beweis von der Grundhaltigkeit seiner Methode, die er hohen Befehlen gemäß hiermit durch den Druck bekannt macht.

Wenn man Korrektheit des Styls und zuweilen folgerechte Ordnung vermissen, oder Wie=

— 6 —

derholungen finden wird, so muß der Verfasser bitten, diese Mängel ihm zu Guten zu halten, da er auf schriftstellerisches Talent keinen Anspruch macht, und sein ganzes Bestreben nur dahin gehen kann, die Sache verständlich darzustellen.

Ist ihm dieses gelungen, so ist er auch von der Nützlichkeit dieses Werkchens versichert, welches er hiermit der Öffentlichkeit übergiebt. Er bescheidet sich, daß er nicht allem Tadel entgehen kann, und wird jeden gründlichen gerne annehmen, sobald er im Wesentlichen der Sache selbst etwas Irriges zu berichtigen geeignet seyn wird.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Bemerkungen über die Nachtheile der fehlerhaften Behandlung der Pferde beym Hufbeschlage.

§. 1.

Von jeher gab es reizbare und stätige Pferde, die sich dem Hufbeschlage nicht gutwillig unterwerfen wollten, nur durch Zwangsmittel dazu gebracht und dadurch endlich sehr oft ganz verdorben wurden. In den neuern Zeiten erdachte man zwar verschiedene Beschlagmaaschinen und Aufzüge, um solche widerspenstige Pferde zu beschlagen; allein dadurch war in der Sache nichts gewonnen, da beym nächsten Beschlag abermal Zwang angewendet werden mußte, und somit die Widerseßlichkeit des Thieres progressiv gesteigert wurde.

§. 2.

Eine solche barbarische Behandlungsart hatte unzählige Beschädigungen bey Menschen und Pferden zur Folge, und letztere wurden nicht selten dadurch undienstbar, wie häufige Fälle bey Anwendung der Aufzugmaschinen beweisen. Eben so grausam und in seinen Folgen für den Charakter des Pferdes nachtheilig ist der Gebrauch verschiedener anderer Gattungen von Beschlagmaaschinen.

§. 3.

Die Erfahrung lehrt, daß die natürliche Furchtsamkeit des edlen Thieres durch eine wiederholt grausame Behandlung beim Hufbeschlag vermehrt wird, so daß es zu den Menschen alles Zutrauen verliert, sich daher bey ähnlichen und auch andern Gelegenheiten widersetzt, und, endlich im Dienste unverläßlich, oder ganz unbrauchbar wird.

§. 4.

Es ist zwar wahrscheinlich, daß bereits von Andern auf das Studium der Natur des Pferdes gegründete Versuche gemacht wurden, stätige und reizbare durch sanfte Behandlung zu bessern, und zur gutwilligen Annahme des Hufbeschlags zu vermögen; allein diese Versuche scheinen nicht mit hinlänglicher Umsicht und Ausdauer fortgesetzt worden zu seyn, weil wir bisher die Früchte solcher Nachforschungen im Allgemeinen noch nicht gesehen haben. Der Verfasser ist jedoch durch vieljähriges Studium und Praxis zu der Überzeugung gelangt, daß jedes böse, widerspenstige, reizbare und durchaus verdorbene Pferd (mit Ausnahme ganz wilder, menschenscheuer Remonten, und der am rasenden Koller leidenden Pferde) durch zweckmäßige sanfte Behandlung, binnen 5 bis 30, höchstens 60 Minuten nicht nur ohne Zwangsmittel beschlagen, sondern auch von seinem Fehler gänzlich und bleibend hergestellt werden könne, so daß jede Art Zwang für selbes in Zukunft entbehrlich wird. Wäre eine solche Methode früher im Gebrauch gewesen, so läßt sich

leicht ermessen, daß manches Cavalleriepferd länger zum Dienst brauchbar geblieben wäre, viele Eigenthümer von Nutz- und Luxus-Pferden solche länger erhalten hätten, und sehr viele Soldaten, Hufschmiede und Beschlaggehülfsen unbeschädigt geblieben wären.

§. 5.

Mit Recht wird in den besten ökonomischen und veterinärischen Werken über die Pferdezucht behauptet, daß es von Natur keine bösen Pferde gebe. Wenn sie böse werden, so liegt die Ursache nur darin, daß wir uns zu wenig und nicht auf die gehörige Art mit dem Pferde abgeben, um seine Natur zu ergründen; daher uns lieber der Peitsche und des Sporns bedienen, um diesem edlen Thiere unsern Willen zu erkennen zu geben, als einer gütigen, sanften Behandlung durch Stimme und Mienen. Mit einem Worte, wir verstehen nicht, uns dem Pferde verständlich zu machen. Es ist wirklich zu wundern, daß die Pferde im Allgemeinen nicht hartnäckiger sind, und sich ihrer Sclaverey im Bewußtseyn ihrer Kräfte mehr zu entziehen suchen, wenn man bedenkt, wie barbarisch, hart und grausam diese edlen Thiere behandelt werden, wie oft sie, nicht selten ohne alle Ursache, geschlagen und mißhandelt, dagegen wie selten sie belobend und beyfällig angesprochen, und noch weniger belohnt werden. Und doch haben aufmerksame Beobachter wahrgenommen, daß das Pferd, wie der Elephant und der Hund, eine Reizbarkeit der Nerven besitzt, die man

Ehrgefühl nennen möchte, und für Lob und Tadel sehr empfänglich ist.

§. 6.

Die Behauptung ist nicht gefehlt, daß derjenige, dem ein junges, unverdorbenes Pferd in der Dressur nicht gelingt, gewöhnlich dasselbe nicht gehörig zu beurtheilen oder zu behandeln verstanden hat. Er mußte entweder nicht zu beurtheilen, ob das Pferd zu dem bestimmten Gebrauche von Natur geeignet war, oder er übersah die Kräfte und das Alter desselben, oder endlich er verstand sich nicht auf den Umgang mit Pferden. Widerseßlichkeit war die Folge davon; unwillige, rüde Behandlung kam hinterher; die Hartnäckigkeit des Thieres nahm zu, und statt sich wechselseitig zu verstehen, geriethen nun Ross und Reiter in offenbaren Kampf gegen einander, in welchem letzterer selten gewann, ersteres aber meistens dem beabsichtigten Dienste nicht entsprechend abgerichtet, oft gar ganz unbrauchbar gemacht wurde.

§. 7.

Ich habe mir durch Erfahrung die volle Überzeugung verschafft, daß es keine von Natur bösen Pferde gibt, sondern daß sie böse werden, wenn sie in ungeschickte und schlechte Hände fallen; was leider sehr häufig der Fall ist. Gewöhnlich werden Remonte- und andere Pferde solchen Leuten zum Abrichten anvertraut, die erst selbst dazu abgerichtet werden sollten, denen es ganz an Kenntniß und Ge-

schieklichkeit fehlt, mit den Pferden gehörig umzugehen, und ihnen das deutlich und verständlich zu machen, was man von ihnen verlangt.

§. 8.

Es ist ganz der Natur des Unterrichts gemäß, daß der Verständigere, der Andere unterrichten soll, sich ihnen auch deutlich und verständlich zu machen wissen muß: um wie viel mehr ist dieß bey der Unterweisung eines unvernünftigen Thieres erforderlich! Wenn der Lehrer selbst wenig weiß, oder nicht die Gabe hat, sich seinen Schülern deutlich und verständlich zu machen; so wird der Zweck des Unterrichts und der Erziehung verfehlt, und durch harte Behandlung der Zöglinge, besonders zur Unzeit, das Übel nur verschlimmert. Dasselbe ist der Fall bey Pferden, die durch unwisende und ungeschickte Personen, welche mit diesen edlen Thieren nicht umzugehen wissen, abgerichtet werden sollen, und durch Prügelein und andere barbarische Mißhandlungen verdorben werden.

§. 9.

Ich spreche aus Erfahrung, indem ich nicht bloß jene Mißgriffe in der gewöhnlichen Behandlung und Abrichtung der Pferde seit einer langen Reihe von Jahren beobachtete, sondern auch durch meine, aus langem Studium der Natur der Pferde und steten Umgang mit ihnen abstrahirte Methode überzeugend dargethan habe: daß Pferde, die bereits zehn bis fünfzehn Jahre durch schlechte Behandlung verdorben wa-

ren, binnen der kürzesten Zeit durch Anwendung derselben bleibend hergestellt wurden.

§. 10.

Daß ich mich dabey fast nie eines Zwangsmittels bediente, ist nach der bisher geäußerten Ansicht zu glauben; so wie auch weiter unten gezeigt werden wird, daß ich mich dem Pferde mittelst Stimme, Augen und Mienen jederzeit vollkommen verständlich zu machen gewußt habe, und damit immer zu meinem Zwecke gelangt bin.

§. 11.

Der aufmerksame Beobachter kann sich täglich überzeugen, wie unzüweckmäßig und nachtheilig die gewöhnliche Behandlung der Pferde beym Hufbeschlage sey. Das furchtsame, reizbare, faule, böse, feurige Pferd, ohne Rücksicht des Charakters, wird gewöhnlich auf eine und dieselbe Weise, meistens auf eine unsanfte, in die Schmiede (die ihm vielleicht schon manchmal zur Folterkammer ward) geführt, und allda gleichgültig an den Halfterstrick gebunden. Ob dann das arme Thier auf einer horizontalen Ebene, und mit allen vier Füßen gleich stehe, oder nicht, ist dem gemeinen Soldaten, den Pferdefnechten, dem Hufschmiede und seinen Gehülfen gleich viel. Die Ersteren greifen hastig nach dem Fuße, ohne die mindeste Kenntniß, wie sie sich zum Pferde stellen, noch weniger, wie sie den Fuß heben sollen; am wenigsten, wie sie sich beym

Beschlagen selbst zu benehmen haben. Es ist ihnen einerley, ob sie den Fuß bey dem Sprunggelenke, oder an einem andern Orte fassen; ob sie ihn seit- oder rückwärts ziehen; ob sie ihn pressen oder nicht; ob sie ihn zu hoch oder zu nieder heben. Wird der aufgehobene Fuß, wie es gewöhnlich geschieht, lange in dieser Stellung gehalten, und bekommt das Pferd dadurch in diesem Theile einen Krampf, so widersezt es sich ganz natürlicher Weise. Der darüber erbozte Knecht und der Hufschmied sind gewöhnlich bey solchen Aussetzungen des Thieres eben nicht zur gütigen, und, aus Mangel an Kenntniß, zur verständigen Behandlung desselben aufgelegt, und machen durch ihr meistens rohes Verfahren das Pferd nur mißtrauischer und widerseztlicher. Von da ist nur mehr ein Schritt zur Tortur im mindern Grade, wie zum Beyspiel: Halten bey den Ohren und Bremsen auf mehrerley Art. Bald wird man aber zum Werfen, Aufziehen und zu den verschieden bestehenden sinn- und zwangsreichen Beschlagmaschinen seine Zuflucht nehmen müssen. Das Physische des Pferdes leidet aber bey solcher Behandlung minder oder mehr, und meistens wird es vor der Zeit dienstuntauglich. Das Soldatenpferd wird bald ausgemustert; Kosten der Anschaffung und des gewonnenen Futters, Mühe der Dressur sind verloren; das Pferd des Privatmannen aber, oft in jeder andern Beziehung für ihn sehr brauchbar, wird dieser Untugend wegen nicht selten mit bedeutendem Verluste hindangegeben.

§. 12.

Es wird kaum nöthig seyn, auf die Nachtheile hinzuweisen, welche für den Cavalleriedienst im Felde entstehen, wenn es bey dieser Waffengattung viele Pferde gibt, die sich nicht gutwillig beschlagen lassen. Verliert ein solches auf dem Marsche ein Hufeisen, wo man weder Zeit noch Gelegenheit hat, es durch Zwangsmittel zu behandeln: so muß es den ganzen Tag hindurch oft auf harter Straße und holprichten Steinwegen weiter marschiren, lauft sich dabey den Huf gänzlich ab, und wird hinkend. Zieht es sich dadurch einen Hufschaden zu, so kann es weder mehr beschlagen noch auch weiter mitgenommen, sondern muß unterwegs zurückgelassen werden. Nach Maßgabe, als man sich dem Feinde nähert, und die Bewegungen angestrongter und rascher werden, vermindert sich auch nothgedrungen die Aufmerksamkeit auf die Pferde und ihre sorgfältigere Wartung; aber nun mehrt sich auch von Tag zu Tag die Zahl der maroden Pferde aus Mangel des Beschlages. Da an Vorrichtungen, wie sie die bisher bekannten Zwangsmittel erheischen, im Lager und überhaupt bey Märschen vor dem Feinde nicht zu denken ist, so müssen solche widerspenstige Pferde durch eine Anzahl Leute mit Gewalt bezwungen, und sehr oft mit dünnen Fouragierstricken gebunden werden. Letzteres hat fast meistens zur Folge, daß die Fessel ganz wund gerieben werden, worauf Lahmgehen und Un dienstbarkeit für eine Zeit entsteht. Bis ein solches Pferd geheilt ist, benöthigt es schon wieder den Beschlag, der bey Anwendung derselben gewaltsamen

Mittel abermal dieselben Nachtheile herbeysührt. So geschieht es, daß manche Pferde fast den ganzen Feldzug hindurch undienstbar sind, wie jeder gediente Cavallerist aus eigener Erfahrung bestätigen wird.

§. 13.

Der Verfasser dieser Schrift schmeichelt sich, daß durch die Anwendung seiner, in den folgenden Abschnitten näher auseinander gesetzten Methode nicht nur alle Beschlagmaschinen und Aufzüge entbehrlich gemacht, sondern auch das Balgen mit den Pferden beym Hufbeschlage aufhören wird, folglich alle bisherigen Beschädigungen der Pferde und Leute nicht mehr Statt finden werden. Daß aber durch die Beseitigung dieser Nachtheile für die Menschheit im Allgemeinen, und für den Staat insbesondere ein bedeutender Gewinn entspringt, ist einleuchtend, und es dürfte sich daher der Mühe lohnen, daß jeder, der mit Pferden zu thun hat, in den Geist des hier vorgezeichneten Verfahrens eindringe, sich die Manipulation eigen mache, und nicht eher nachgebe, bis er des Gelingens gewiß ist, was bey wiederholten Proben nicht fehlen kann.

Zweyter Abschnitt.

Behandlung der Pferde bey'm Hufbeschlage nach der Methode des Verfassers.

§. 1.

Es gab bisher mehrere Pferdezüchter, die sich rühmten, die schlimmsten Pferde beschlagen zu können; allein sie bedienten sich dazu gewaltsamer und gefährlicher Mittel, und keiner bemühte sich, durch gute Behandlung das Zutrauen des Pferdes zu gewinnen, und es auf diese Art dahin zu bringen, daß es sich fortan gutwillig beschlagen lasse. Es soll zwar in England Pferdezüchter geben, die in dem Rufe der Zauberer stehen, weil sie die wildesten und schlimmsten Pferde bloß dadurch besänftigen und zum gutwilligen Hufbeschlage bewegen, daß sie ihnen etwas in das Ohr sagen. Allein wenn das Faktum nicht erdichtet ist, so beruht es unstreitig auf Charlatanerie; denn das Pferd läßt sich zwar etwas in das Ohr sagen, schützt aber dabey den Kopf, und bleibt wie zuvor. Jedoch ist es möglich, daß diese Pferdehändler eine geheime Methode, die Pferde zu besänftigen, besitzen, und durch das Zischeln in das Ohr nur die Zuschauer zu täuschen suchen. Das Vernünftige läßt sich nur auf vernünftigen Wegen erzielen, und in der Natur gibt es nur naturgemäße Mittel zum Zwecke. Meiner

neuen, bewährten Methode zufolge läßt sich selbst das schlimmste Pferd nicht nur binnen 5 bis 30, höchstens 60 Minuten, ohne Anwendung von Zwangsmitteln, zur gutwilligen Annahme des Beschlages bringen, sondern gewinnt auch noch durch sanfte Behandlung Vertrauen zum Menschen.

§. 2.

Diese Methode, die für jeden, der den Umgang mit Pferden kennt, faßlich ist, erfand ich erst nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen, und nach zweyjähriger Mühe. Die Zähmung und Dressur der Pferde war mir zwar bekannt, jedoch eine rationelle Behandlung bey dem Beschlagen widerspenstiger Pferde noch so fremd, daß ich selbst eine eigene Beschlagmaschine erfand, die aber eben deswegen, weil sie ein Zwangsmittel war, nicht zum Zwecke führte. Ich nahm durch anderthalb Jahre fast täglich schlimme Pferde vor, habe auch zuweilen ein solches Pferd glücklich, ohne Gewalt zu brauchen, zum Beschlag gebracht, stieß aber bey andern auf neue, mir noch unbekante Hindernisse; bis ich endlich nach zweyjährigem Studium meine Methode ganz ausgebildet hatte. Sie hat sich durch die letzten vier Jahre so sehr bewährt, daß unter vielen hundert reißbaren und stätigen Pferden, die ich beschlagen ließ, sich keines gefunden hat, bey welchem diese Verfahrungsart mißlungen wäre. Ich bin überzeugt, daß jeder, der sich meine Methode ganz eigen machen wird, eben so, wie ich selbst, jedes böse Pferd in der angezeig-

ten kurzen Zeit ohne Zwang wird beschlagen lassen können; nur muß er die Natur desselben genau kennen, und sich sein Zutrauen zu gewinnen wissen; sonst wäre sein Bemühen fruchtlos.

§. 3.

Ich habe früher verschiedene Pferde auf mancherley Weise dressirt. Manche Versuche sind mir gelungen, andere nicht; seitdem ich mich aber mit der Natur des Pferdes besser vertraut gemacht habe, und mich mehr der Stimme, Miene, Augen und des Streichelns mit der Hand, als des Kappzaumes, der Peitsche und dergleichen bediene, ist mir nie eine Dressur mißlungen. Ich habe die schlimmsten Pferde ohne Zwangsmittel beschlagen lassen, und für immer hergestellt. Meine Methode besteht nun in folgenden Beobachtungen, die ich hier einzeln näher aus einander setzen werde.

§. 4.

1. Gebrauch der Stimme.

Wenn ich ein Pferd scharf anrufe, so wird es zurück oder vorwärts prallen; so daß der scharfe Ton der menschlichen Stimme auf das Pferd beynah die Wirkung eines Peitschenhiebes äußert; spreche ich hingegen zu dem Pferde mit sanfter Stimme, so legt es mir freundlich den Kopf auf die Schultern, und gehorcht mir willig in Allem; besonders wenn es einmal an diese Behandlungsart gewöhnt ist.

§. 5.

2. Gebrauch der Mienen.

Wenn ich bey dem scharfen Anrufen eine finstere, unfreundliche Miene mache, so bringt dieß bey dem Pferde auch einen doppelt scharfen Eindruck hervor; zeige ich ihm aber zugleich eine freundliche Miene, wenn ich es sanft anspreche, so wird es zutraulich und gehorsam, ohne daß ich zur Peitsche meine Zuflucht zu nehmen brauche.

§. 6.

3. Wirkung des menschlichen Blickes auf das Pferd.

Jeder Pferdekennner wird sich leicht überzeugen, daß der starre Blick eines Menschen dem Pferde unwiderstehlich ist. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß man dadurch eine außerordentliche Gewalt über das Pferd gewinnen, und wenn man zu Fuß ist, die Peitsche ganz entbehren kann. Man kann das Pferd mit freundlichen Blicken aufmuntern und belohnen, mit finsternen und unfreundlichen bestrafen, durch feste und unverwandte zum Gehorsam bewegen. Durch angestellte Versuche habe ich außer Zweifel gesetzt, daß das Pferd durch ein starres Anblicken dahin gebracht wird, zurück zu gehen, den Kopf emporzuheben, die Hals- und Rückenwirbelbeine steif zu machen, und man demselben dadurch so imponiren kann, daß manches Pferd sich nicht rührt, selbst wenn in seiner Nähe geschossen würde.

§. 7.

4. Das kreuzweise Streicheln mit der flachen Hand über die Stirn und Augen des Pferdes.

Das kreuzweise Streicheln mit der flachen Hand über die Stirn und Augen ist auch ein treffliches Hülfsmittel, durch welches das furchtsamste, so wie das feurigste und schlimmste Pferd so beruhigt und besänftigt wird, daß es, wenn nur keine Gegenstände in der Nähe sind, durch welche es zerstreut werden kann, den Kopf ganz herunter beugt, und gleichsam eingeschläfert wird.

§. 8.

5. Vorsichtiger Gebrauch des Kappzaumes sammt der Leine.

Der Kappzaum ist bekanntlich ein den Pferden fürchterliches Instrument, über dessen richtigen Gebrauch ich bey Behandlung stätiger und widerspenstiger Pferde anfangs einigermaßen noch in Zweifel war. Ich war nämlich mit so Vielen der Meinung, daß man dem Pferde um so mehr imponire, und desto früher sein Ziel erreichen könne; je stärkere Nisse man demselben durch das Anziehen des Kappzaumes beybringt; aber ich habe in der Folge gefunden, daß das Pferd sich von den schmerzlichen Nissen mit Gewalt loszumachen sucht, man daher durch dieselben den Zweck nicht erreicht, vielmehr die Aufmerksamkeit des Pferdes auf die Stimme, Mienen und Augen des Abrichters gänzlich stört. Seit der Zeit sehe ich den Kappzaum

als ein bloßes Erinnerungsmittel an, und bediene mich desselben, durch leises Schütteln der Leine auf die rechte und linke Seite, bloß dann, wenn das Pferd unaufmerksam ist, um seine Aufmerksamkeit wieder herzustellen. In wiefern übrigens der Kappzaum bey der Dressur der Reitpferde Anwendung findet, und wie er da gebraucht werden soll, ist nicht der Gegenstand vorliegender Erörterung.

§. 9.

Ueber meine Methode bey dem Beschlag stätiger, reizbarer und böser Pferde mit so auffallend schnellem Erfolge herrschten sehr verschiedene Urtheile. Einige waren der Meinung, daß ich dem zu beschlagenden Pferde etwas einbebe; Andere, daß ich ihm etwas in das Ohr lege; die meisten aber glaubten, daß ich irgend eine Ader oder einen Nerven drücke, wodurch das Pferd betäubt werde, und sich bey dem Beschlagen ruhig verhalte. Alle diese und andere Meinungen und Urtheile über meine Methode sind ungegründet und unrichtig. Würde ich mich eines der vermutheten Mittel bedienen, so könnte man, und vielleicht mit Recht, die Besorgniß nähren, daß die Anwendung desselben den Keim zu nachtheiligen Folgen für die Gesundheit und den Geist des Pferdes zurücklassen würde, und beruhte meine Behandlungsart nicht auf der genauen Kenntniß der Natur des Pferdes, sondern hätte ich nach obiger Meinung irgend ein spezifisches Mittel zufällig gefunden, welches auf die Beruhigung des Thieres so zuverlässig einwirkte; so würde meine Methode

ein bloßes Werk des Zufalls und nicht das Resultat mehrjährigen Nachdenkens seyn. . Dann aber würde ich auch nicht solche Wahrnehmungen in dem Gebiete der Psychologie des Pferdes gemacht haben, wie hier der Fall ist, von deren Verfolgung sich noch anderweite günstige Erfolge in vielfacher Beziehung bey der Behandlung des Pferdes erwarten lassen.

§. 10.

Dieses ganze Verfahren, durch welches man bey widerspenstigen und verdorbenen Pferden beynahе das Unglaubliche bewirken kann, beruht auf folgenden sechs Hauptstücken :

- 1) auf dem Streicheln mit der flachen Hand über die Stirn und die Augen des Pferdes ;
- 2) auf der Kunst, demselben zu imponiren, ohne Anwendung physischen Zwanges ;
- 3) auf jener, sich dem Pferde in Güte verständlich zu machen ;
- 4) auf der Gewandtheit, ihm zu rechter Zeit zuvorzukommen, damit es seine Unarten und seine Widerspenstigkeit nicht ausübe ;
- 5) darauf, daß man den Gehülfsen beym Beschlagen so stelle, daß er nie vom Pferde gebissen oder geschlagen werden kann ;
- 6) endlich auf der Belehrung des Gehülfsen, wie er die Füße gehörig aufheben, und wieder niederlassen soll.

§. 11.

Will man ein im Beschlagen widerspenstiges Pferd zum Ubrichten vornehmen, so muß dieß an einem geräumigen, aber geschlossenen dunklen Orte, zum Beispiel in einer Schupfe, geschehen, wohin nur so viel Licht dringt, als Ubrichter und Gehülfe zu ihrer Manipulation benöthigen. Mit minder bösen Pferden kann man jedoch die Behandlung auch in gedeckten Reitschulen und dergleichen, selbst im Freyen vornehmen.

§. 12.

Das zu beschlagende Pferd muß stets mit einem Wisch- und Kappzaum versehen seyn. Bey ersterem bleiben beyde Zügel, bey letzterem aber nur einer, der in den mittleren Ring eingeschnallt wird, wie alle sechs Figuren zeigen. Der Nasenriemen des Kappzaumes muß stets unter dem Gebiß des Wischzaumes durchgehen, um letzterem eine freye Wirkung zu gewähren, wie gleichfalls auf allen sechs Figuren zu sehen ist.

§. 13.

Der vor dem zu beschlagenden Pferde stehende Ubrichter hält anfänglich mit der rechten Hand den Zügel des Kappzaumes, mit der linken die zwey Zügel des Wischzaumes als Nothzügel, wie Figur 5 zeigt. Will aber der Ubrichter die Stirn und die Augen des Pferdes streicheln, so gibt er auch den Kappzaum-Zügel, der stets kürzer als die Wischzaum-Zügel seyn muß, in die linke Hand, und fängt mit der rechten seine Manipulation an, wie man in der Figur 1 sieht.

§. 14.

Der Abrichter muß seine Behandlung dem Temperamente und Charakter des vorzunehmenden Pferdes anpassend einrichten, und daher, bevor er etwas mit ihm unternimmt, genau erkennen, zu welcher Klasse es gehört. Im Allgemeinen kann man folgende annehmen:

- 1) Gutmüthige Pferde,
- 2) sehr lebhaftes (feurige),
- 3) furchtsame,
- 4) böse,
- 5) verstockte und
- 6) reizbare (empfindliche).

Sind es Remonten, so ist zu berücksichtigen, ob sie aus wilden oder zahmen Gestüthen sind, was bey ihrer Behandlung im Beschlagen allerdings sehr in Betracht kömmt, da sie mehr oder minder menschenscheu sind.

§. 15.

Ein gutmüthiges, ein lebhaftes oder ein furchtsames Pferd wird nach Umständen durch den Eindruck mittelst Stimme, Augen und Mienen, durch Streicheln mit der Hand, und Erinnerung mit der Leine des Kappzaumes behandelt. Der Gebrauch des letzteren muß sehr behutsam und langsam anfangen, und kann dann, nach Beschaffenheit des Pferdes, gesteigert werden.

§. 16.

Ein böses, verstocktes oder reizbares (sehr empfindliches) Pferd muß etwas schärfer,

und nach Umständen mit steigender Anwendung der besagten Mittel behandelt werden. Da solche Pferde gern vorwärts hauen, so muß sich der vor demselben stehende Abrichter stets sicher stellen, die in den Händen befindlichen Zügel (wie Figur 5 zeigt) verlängern, und dann das Nöthige vornehmen. Vorzüglich hat er sich vor den verstockten und reizbaren Pferden zu hüten, indem diese, ehe man sich es versteht, vorwärts hauen, was man ihnen früher an den Augen nicht ansehen kann, weil sie solche selten verändern.

§. 17.

Ein Remontepferd, welches so eben in einem wilden Gestüte eingefangen wurde, läßt sich nicht sogleich zur Annahme des Beschlages abrichten, da es aus Furcht vor den Menschen den Gehülften kaum nahe zu sich läßt. Das Auslegen des Kappzaumes würde mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden seyn, es würde sich widersetzen, sehr leicht durch Vorwärtshauen in die Leine verwickeln, und daraus fast unvermeidlich ein Unglück entstehen. Ist aber dieses Remontepferd bereits 14 Tage eingestallt, ist es schon etwas handfromm, und läßt sich in Folge dessen den Kappzaum auslegen, so kann man es schon nach dieser Methode beschlagen lassen, jedenfalls aber ist bey Anwendung aller berührten Hülfsmittel die größte Behutsamkeit nothwendig, und im Falle des Nichtgelingens das ganze Verfahren lieber so lange zu verschieben, bis die Remonte durch die Stallzähmung mit dem Menschen mehr vertraut geworden ist.

§. 18.

Ein gutmüthiges Pferd darf, wie bereits gesagt worden, so lange es nicht hartnäckig wird, nicht scharf behandelt werden. Ist es aber in der Abrichtung nicht ausharrend, so muß man gegen dasselbe allerdings strenge verfahren; allein hierunter ist keineswegs der Gebrauch der Peitsche, oder Risse mit der Leine des Kappzaumes zu verstehen, sondern nur Erhöhung der Stimme, starres Ansehen, drohende Miene. Ich kann nicht genug wiederholen, daß bey Mißhandlung des Pferdes mit Peitsche, Stock, Kappzaumleine und so weiter, nie auf einen günstigen Erfolg gerechnet werden kann.

§. 19.

Ein solches gutmüthiges, ein lebhaftes, so wie auch ein furchtsames Pferd, welches keine Bosheit verrathet, kann man nie genug sanft behandeln, und man muß daher bey solchen Pferden sich vorzüglich des Streichelns mit der flachen Hand über die Stirne und Augen bedienen, um es zu beruhigen, und ihm die Furcht zu benehmen.

§. 20.

Hierzu nimmt der Abrichter alle drey Zügel in die linke Hand, und fängt mit der rechten an, die Stirne und die Augen des Pferdes, wenn es nicht von der Gattung derjenigen ist, welche mit den Vorderfüßen hauen, dergestalt zu streicheln, daß diese Hand über solche kreuzweis fährt. Die Stimme, Augen,

und Mienen des Abrichters nehmen einen sanften Ausdruck an, damit das Pferd alle Furcht verliere. Ist aber das abzurichtende Pferd böse, verstockt oder reizbar, so muß demselben imponirt werden, wovon sogleich die Rede seyn wird. Ich bediene mich dieses Ausdruckes, weil er mir in dieser Gelegenheit der allein richtig bezeichnende scheint.

§. 21.

Es gibt reizbare Pferde, besonders Stuten und geile Hengste, die so verdorben sind, daß sie, wenn man sich ihnen nur nähert, gleich harnen und quicken, bey der mindesten Berührung aber schlagen, beißen und andere Unarten ausüben. Solche Pferde sind oft am schwersten zu beschlagen. Es gehört Vorsicht dazu, um sich gegen Schaden zu verwahren, und eine schon viel strengere Behandlung.

§. 22.

Wenn der Gehülfe die richtige Art, wie die Füße aufgehoben werden sollen, an einem ruhigen und willigen Pferde gelernt hat, und der Abrichter ein widerspenstiges zum Beschlagen vornehmen will, so muß er es früher dazu gehörig vorbereiten. Das Pferd gehörig vorbereiten, heißt: dasselbe aufmerksam machen, daß man von ihm etwas verlange. Dazu ist oft, wie im obigen Falle, das Imponiren erforderlich.

§. 23.

Das Imponiren wird durch das Schütteln mit der Kappzaumleine auf die rechte und linke Seite

(nicht aber durch Risse mit derselben), durch scharfes Anrufen, durch starre Blicke in das Auge des Pferdes, und Drohen mit der Hand von dem Abrichter ausgeführt, ehe sich der Gehülfe dem Pferde zum Aufheben der Füße nähert. Ist das Imponiren gehörig vor sich gegangen, und ist der Abrichter ein Kenner, so wird er bemerken, wie das Pferd nach dem Imponiren seine Augen auf ihn heftet, die Ohren gegen ihn spitzt, und seine ganze Aufmerksamkeit auf ihn richtet. Ein solches auf diese Art aufmerksam gemachtes Pferd ist Figur 4 dargestellt.

§. 24.

Dem Pferde sich verständigen, oder verständlich zu machen wissen, ist sehr wichtig, und bey jeder Gelegenheit unentbehrlich. Wenn der Abrichter dem Pferde stets in die Augen sieht, so wird er leicht wahrnehmen, wann es zu beißen, hauen oder schlagen im Sinne hat. In diesem Augenblicke muß er seine Unzufriedenheit durch Anschreyen, Drohen mit der rechten Hand, Schütteln mit der Leine, oft mit allen diesen Hülfsmitteln zugleich zu erkennen geben, wie Figur 4 zeigt, damit er so das Vorhaben des Pferdes verhindere. Wenn der Gehülfe, zum Beispiel, den Fuß des Pferdes heben will, und dasselbe sich zu widersetzen im Sinne hat, so wird es im Begriffe stehen, seine Aufmerksamkeit von dem Abrichter abzulenken, und auf den Gehülfen zu richten, wie Figur 5. Dieß sieht der Abrichter dem Pferde an, und muß ihm daher durch die erwähnten Mittel zuvor-

kommen. Er gibt dadurch dem Pferde zu verstehen, daß dieses nicht sein Wunsch sey, sondern daß es den Fuß den Händen des Gehülfsen nicht entziehen dürfe.

§. 25.

Wenn das Pferd den Abrichter verstanden, und ihm nachgegeben hat, so muß er seinen starren Blick, seine drohenden Mienen, und seine scharfe Stimme in sanfte, beyfällige und lobende verändern. Schlägt aber das Pferd gegen den Gehülfsen, oder benimmt es sich sonst widerspenstig, so hat der Abrichter wieder Gelegenheit, demselben durch seine Stimme, Augen, drohende Mienen, oder durch die Kappzaumleine seine Unzufriedenheit zu verstehen zu geben. Sind diese Hülfsmittel gut und zu rechter Zeit angewendet worden, so kann man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß das Pferd den Abrichter vollkommen verstanden hat, und es wird das nächste Mal das Schlagen entweder ganz unterlassen, oder doch viel weniger unartig seyn. Wenn auch das Pferd, welches noch nicht auf solche Weise behandelt wurde, Anfangs den Abrichter nicht gleich versteht, so wird es doch bey diesem fortgesetzten zweckmäßigen Verfahren gar bald fassen, was man von ihm will, und seine Unarten unterlassen, die es bisher meistens nur als Gegenwehr gegen eine schlechte Behandlung ausgeübt hat.

§. 26.

So lange die Behandlung dauert, darf der Abrichter seine Augen von jenen des Pferdes nie abwenden.

den, wie alle Figuren zeigen, damit die Aufmerksamkeit des Letztern nicht verloren gehe; höchstens darf er einen Blick hinwerfen, um zu sehen, ob das Pferd auf allen vier Füßen gleich stehe. Ueberhaupt muß der Abrichter sich eigen machen, gleichsam in den Augen und Mienen des Thieres zu lesen, und zugleich auch den Gehülfsen und Hufschmied zu dirigiren.

§. 27.

Dem Pferde zu rechter Zeit zuvorzukommen wissen, heißt: Nie abwarten, bis das Pferd seine Unarten ausgeführt hat; sondern sein böses Vorhaben durch Drohungen mit der Stimme, mit den Augen und Mienen vereiteln, oder vor der Zeit den Fuß auslassen, oder sonst auf eine angemessene Weise nachgeben. Die Augen des Pferdes sind der Spiegel seiner Seele, und ein untrügliches Zeichen seines Vorhabens; der Abrichter muß sich daher auch ganz nach ihren Anzeigen richten. Zum Beyspiel, wenn das Pferd durch seine Augen und Mienen zeigt (wie in Figur 5 zu sehen), daß der Gehülfe den Fuß zu lange hält, so muß er denselben gleich auszulassen befehlen; und wenn der Hufschmied mit dem Werkmesser nicht sanft genug arbeitet, und das Pferd dieß durch seine Mienen zu erkennen gibt (wie in Figur 5), so muß ebenfalls das unangemessene Verfahren des Schmiedes gleich abgestellt, oder der Fuß des Pferdes auszulassen befohlen werden.

§. 28.

Daher ist die Art der gemeinen Cavalleristen und Pferdeknechte fehlerhaft, den emporgehobenen Fuß des Pferdes, wenn es auch Unwillen zeigt, mit Gewalt in dieser Stellung erhalten zu wollen. Der den Gelenken und Bändern zugefügte Schmerz verleitet dasselbe zum Ausschlagen und zur Widersegligkeit.

§. 29.

Wer überhaupt wähnt, durch physische Kräfte dem Pferde überlegen zu seyn, wird sich jederzeit, und zwar oft zu seinem Nachtheile irren. Wenn es nicht durch Güte, Geschicklichkeit oder List überwunden wird, so sind nicht zwanzig Menschen im Stande, ein Pferd, welches seine Waffen gut zu brauchen weiß, zu überwältigen; viel weniger kann ein einzelner Mensch den Kampf der körperlichen Kraft mit demselben wagen, besonders wenn es sich um das Anfassen der Füße handelt, die seine Hauptwaffe sind.

§. 30.

Ich kann die Bemerkung hier nicht umgehen, daß es selbst im Reiten einen großen Vortheil gewährt, wenn man im passenden Moment dem Pferde zuvorkommt. Diese Aufmerksamkeit hat schon Manchem das Leben gerettet. Will zum Beyspiel ein Pferd im Reiten sich nach Hause wenden, so gibt es dieß einige Momente zuvor zu erkennen: es sieht sich etwas nach rückwärts um, es läßt die Ohren mehr rückwärts spielen, und sein ganzer Gang ist gespannt. Dieß

ist für den aufmerksamen Reiter ein hinlängliches Zeichen, daß es zurückwenden will. Er muß nun nicht abwarten, bis es umgekehrt ist, sondern er muß es a tempo anrufen, und mit den Schenkeln vorwärts treiben. Versäumt er diese schickliche Zeit, und ist dem Pferde seine Unart gelungen, so wird es solche bey jeder Gelegenheit wiederholen, und der Reiter wird große Mühe haben, es wieder auf den rechten Weg zu bringen. Eine Mißhandlung mit Sporn und Peitsche bey solchen Gelegenheiten hat oft schon Unglück angerichtet, welches verhütet worden wäre, wenn der Reiter die Aufmerksamkeit gehabt hätte, der Stätigkeit des Pferdes zuvor zu kommen.

§. 31.

Der wahre Kenner, der mit der Natur des Pferdes vertraut ist, wird sich bey vielen Gelegenheiten, wo es Unarten äußert, sehr leicht und ohne Anwendung gewaltsamer Mittel zu helfen wissen, während der Unkundige bey ähnlichen Anlässen mit dem Pferde in Streit gerathet, sich mit ihm balgt, meistens den Kürzern zieht, und oft Schaden nimmt. Ein Anruf zu rechter Zeit hat schon Manchem eine Verlegenheit erspart, nicht selten ihn von Gefahr gerettet, wogegen unzeitiger Gebrauch von Sporn und Peitsche vielen schon theuer zu stehen kam. Bey Gelegenheit dieser Äußerung muß ich mich jedoch gegen die Meinung verwahren, als ob ich etwa die sanfte Behandlung des Pferdes dahin ausgedehnt wissen wollte, daß man bey der Abrichtung, wo es sich darum handelt,

ihm eine Untugend abzugewöhnen, demselben Brod, Zucker, und dergleichen reichen müßte. Dieses Verfahren wäre hier nicht passend angewendet, und dient nur dazu, um ein Pferd gänzlich an sich zu attachiren, daß es einem nachläuft, wie ein Hund, oder um es apportiren zu lehren. Bey der Behandlung aber, von der in dieser Schrift die Rede ist, wende ich stets Strenge an, aber nur mit Stimme, Blick, Mienen und Kappzaum.

§. 32.

Den Gehülfen bey dem Beschlagen so zu stellen, daß er von dem Pferde weder gebissen noch geschlagen werden kann.

Die Stellung des Gehülfen bey dem Beschlagen ist von der größten Wichtigkeit, und macht bey dieser Methode den technischen Theil aus, während die Vorschriften über das Benehmen des Abrichters der geistige genannt werden könnte. Die bisher gewöhnliche Stellung der Gehülfen bey dem Beschlagen hat schon manchem wackern Manne den Fuß gekostet. Größtentheils wurden sowohl bey dem Militär als bey Privaten ganz unabgerichtete Personen zu diesem Geschäfte verwendet, die sich nach Belieben stellten, wo und wie sie wollten; und es ist wirklich nur dem Glück zuzuschreiben, wenn dadurch nicht noch häufigere Unglücksfälle entstanden sind. Ist aber der Gehülfe einmal geschlagen, so verliert er das Zutrauen zum Pferde, greift in der Folge von weitem nach dem Fuße desselben, und zieht ihn, anstatt gerade rück-

wärts, seitwärts gegen sich, wodurch dem Thiere Schmerzen verursacht werden, die es zur Vertheidigung und Widerspenstigkeit auffordern. So geschieht es, daß sich das Pferd bald von Niemanden mehr nach dem Fuße greifen läßt. Wie wichtig und zugleich wie nützlich es sey, dem Gehülfsen beym Beschlagen eine angemessene und richtige Stellung anzuweisen, daß er keinen Schaden nehmen, und doch den beabsichtigten Dienst vollkommen leisten könne, geht daraus hervor, daß von den vielen Leuten, die mir beym Beschlagen vieler hundert böser und verdorbener Pferde nach meiner Methode Hülfe geleistet haben, nie auch nur ein einziger gebissen oder geschlagen worden ist. Aber ich habe auch jederzeit den Gehülfsen dazu gehörig abgerichtet. Weiß er einmahl, wie er mit bösen Pferden umzugehen, und wie er sich beym Beschlagen zu stellen hat, so ist darauf sicher zu rechnen, daß das gute, unverdorbene Pferd gutmüthig bleiben, und das böse und verdorbene auf immer zurecht gebracht werden wird.

§. 33.

Die Stellung des Gehülfsen aber bey dem Pferde, dessen Fuß er zum Beschlagen aufheben soll, ist folgende.

Soll zum Beispiel der rechte Vorderfuß aufgehoben werden, so stellt sich der Mann neben die rechte Schulter des Pferdes, mit dem Gesichte vorwärts in der Richtung mit dem Pferdekopf, mit seiner linken Schulter der rechten des Pferdes gegenüber, die Füße beyammen. Mit der linken Hand faßt er die Mähne

des Pferdes, oder wenn es ihm zu groß ist, so stützt er sie an dessen Schulter, sieht ihm in das rechte Auge, und bleibt so lange in dieser Stellung, bis es ruhig ist. Der etwas gestreckte linke Arm bestimmt die Entfernung des Mannes vom Pferde. Bey dieser Stellung kann der Gehülfe weder mit dem vordern Fuße gehauen, noch vom Pferde gebissen werden; da er jede Bewegung des Kopfes sieht, und ihm zuvorkommen kann, indem er nur mit der rechten Hand gegen den Pferdekopf zu marquiren braucht.

Bey der Stellung, um den linken Vorderfuß zu heben, treten die gegenseitigen Beobachtungen ein.

Zur Hebung des rechten Hinterfußes stellt man den Gehülfen mit dem Gesichte gegen des Pferdes Hüfte, und mit selber in gleicher Höhe. Seine rechte Hand stützt er mit gestrecktem festen Arm dermaßen an die Hüfte des Pferdes, daß, wenn es sich mit der Croupe gegen ihn wenden wollte, um ihn zu schlagen, er mittelst seines Arms das Pferd zurück drücken kann, oder von diesem erst weggeschoben werden müßte. Dieses Anstützen geschieht sowohl um die Schwere der Vor- oder Nachhand, je nachdem es an der Schulter oder Hüfte Statt findet, auf die entgegengesetzte Seite zu bringen, als auch, um gleichzeitig des Gehülfen Standpunkt und Stellung unverrückbarer zu machen. Der gestreckte Arm bestimmt auch hier den Zwischenraum zwischen dem Pferde und dem Gehülfen. Die beyden Füße des letzteren müssen auf dem Boden neben einander stehen, und da derselbe in dieser Stel-

lung den Oberleib etwas vorzubiegen hat, so bestimmt dieses die eigentliche Entfernung der Füße vom Pferde.

Bei Aufhebung des linken Hinterfußes sind die gegenseitigen Beobachtungen anzuwenden.

§. 34.

Soll der Gehülfe ein im Stalle angebundenes Pferd abrichten, sich die Füße aufheben zu lassen, wozu er die vorbezeichneten Stellungen anzunehmen hat; so muß er nie außer Acht lassen, das Auge des Pferdes zu beobachten, damit er es demselben gleich ansehen könne, wenn es im Begriffe ist, eine Unart auszuführen. Wollte er zum Beispiel einen vordern Fuß heben, und das Pferd macht Miene ihn zu beißen, so muß er schnell mit der Hand, mit welcher er den Fuß heben wollte, gegen den Pferdekopf markiren, wodurch er gewiß das Beißen verhindern wird. Uebrigens aber ist eine solche Abrichtung im Stalle bey bösen Pferden, wie bereits erwähnt worden, so viel als möglich zu vermeiden.

§. 35.

Es wurde schon einmal bemerkt, daß, bevor der Gehülfe die Füße des Pferdes beim Beschlagen aufhebt, der Abrichter, nach Beschaffenheit des Pferdes, dasselbe, wenn es gutmüthig oder furchtsam ist, durch Streicheln mit der flachen Hand über Stirne und Augen, wenn es aber böse und widerspenstig ist, durch Anschreyen, scharfen Blick, drohende Miene und durch das Schütteln der Kappzaumleine imponiren, und dadurch vorbereiten soll, daß es die

Annäherung des Gehülfsen, und das Angreifen der Füße gestatte. Da aber das Aufheben derselben das wichtigste Geschäft des Gehülfsen ist, so müssen ihm die oben beschriebenen Stellungen bey einem ruhigen und willigen Pferde erst vorläufig deutlich gezeigt werden. Würde man dieß unterlassen, so könnte es sehr leicht geschehen, daß der Gehülfe bey unrichtiger Stellung von einem bösen Pferde geschlagen, und der Abrichter vielleicht lange fruchtlos arbeiten würde.

§. 36.

Die Füße des Pferdes werden von den Gehülfsen des Hufschmiedes äußerst selten, der Natur des Pferdes gemäß, sanft und mit Beurtheilung gehoben. Jeder verfährt dabey, wie er will, und wie es ihm gut dünkt. Einer greift gleich am Sprunggelenke an, der andere am Nöhrbeine; der dritte preßt den Fuß, wo er ihn eben fassen konnte; der vierte hebt den Fuß gleich hoch, das Pferd mag groß oder klein seyn; der fünfte zieht ihn seitwärts, und dergleichen. Viele halten den Fuß so lange in die Höhe, bis der Hufschmied das Hufeisen gerichtet und aufgeschlagen hat. Alles dieses sind grobe Fehler gegen die vernünftige naturgemäße Behandlung des Pferdes bey dem Beschlage, und haben unfehlbar die öfter erwähnten Nachtheile zur Folge.

§. 37.

Jedes Aufheben der Füße besteht aus drey Tempo's oder Zeitmomenten. Das erste Tempo

bey Aufhebung des rechten vordern Fußes besteht darin, daß der Gehülfe sich nach der bereits gegebenen Belehrung neben des Pferdes Schulter stellt, auf dem linken Absatz wendet, und gegen das Pferd front macht. Der vor dem Pferde stehende Abrichter muß, wie schon früher gesagt wurde, das Pferd gehörig vorbereitet haben, damit es seine Aufmerksamkeit mehr auf den Abrichter, als auf den Gehülfen wende. Sollte sich das Pferd vor dem Gehülfen fürchten, so muß dieser sogleich nachgeben, sich neben den Abrichter stellen, vom Pferde beriechen lassen, und dasselbe von der Stirne an mit beyden flachen Händen streicheln, bis er wieder nach und nach auf seine vorige Stelle neben der Schulter des Pferdes zu stehen kommt. Sollte sich das Pferd aus Furcht noch etwas unruhig zeigen, so darf weder der Abrichter, noch der Gehülfe die Geduld verlieren, sondern sie müssen im Vorbereiten so lange fortfahren, bis das Pferd ruhig steht. Gehört es zu jener Klasse, welche steigt und vorwärts haut, so muß es mit der Groupe in eine Ecke gestellt werden, damit es weder links noch rechts ausbrechen könne. Bey einem solchen Pferde muß sich auch der Abrichter mehr Zeit lassen; denn es ist schwerer zu beschlagen, als eines, welches die Hinterfüße nicht hergeben will. Ist der Gehülfe wieder auf seinem bestimmten Platz neben der Schulter des Pferdes, und dieses ruhig, so stützt er die linke Hand an die Schulter, oder faßt die Mähnen des Pferdes, und sucht darin eine Stütze für seinen Körper, mit der Front gegen das Pferd.

Mit der rechten flachen Hand, den Daumen aufwärts, fängt er nun an, das Pferd von der Schulter gegen das Knie abwärts zu streicheln. Ist es dabei unruhig, so zieht er die Hand weg, und fängt von neuem an auf demjenigen Theile der Schulter oder der Halsfläche sanft zu streicheln, wo sich das Pferd am wenigsten dagegen sträubt, so lange damit fortfahrend, bis es seine Hand willig an den Fessel kommen läßt, und daselbst leidet. Bey dieser, so wie überhaupt bey keiner Gelegenheit, wo der Fuß des Pferdes zu heben ist, darf er irgendwo gepreßt werden. Ist es nun zu Folge der an dem Pferde gemachten Wahrnehmungen an der Zeit, den Fuß zu heben, so muß der Gehülfe den aufwärts stehenden Daumen nach rückwärts sinken lassen, sodann, jedoch ohne den Fessel zu pressen, wie Figur 1 zeigt, den Fuß mehr mittelst des Daumens vorwärts heben, und vorzüglich mit der linken Hand die Schwere des Pferdes hinüber drücken, um das auf dem rechten Fuße lastende Gewicht des Körpers zu erleichtern. Ist der Fuß nach und nach ungefähr eine Spanne von der Erde vorwärts gehoben, so ist damit das erste Tempo, welches Figur 1 darstellt, beendigt.

§. 38.

Das zweyte Tempo folgt aus dem ersten. Wenn nämlich der Fuß, mit Beobachtung der früher ertheilten Vorschriften, vorwärts gehoben ist, biegt der Gehülfe denselben dergestalt nach rückwärts, daß die Ferse gegen den Elbogen des Pferdes zu stehen

kommt, wie Figur 2 zeigt. Wenn das Pferd bey dieser Bewegung ganz ruhig ist, so ist damit das zweyte Tempo beendigt.

§. 39.

In das dritte Tempo wird aus dem zweyten übergegangen, indem der Gehülfe, während der Fuß im zweyten Tempo gehoben ist, eine Viertelwendung links macht, seinen rechten Schenkel unter des Pferdes Knie bringt, und den linken Fuß als Stütze des Körpers zurücksetzt, wie Figur 3 zu sehen ist. Die linke Hand verläßt im selben Momente die Mähnen oder Schulter, vereinigt sich mit der rechten an dem Fessel, so daß sie ihn beyde, die Daumen oben neben einander, natürlich umfassen, wie gleichfalls Figur 3 gezeigt ist.

§. 40.

Soll nun der Fuß aus dieser Stellung niedergelassen werden, so verläßt die linke Hand den Fessel, und nimmt wieder ihren vorigen Stützpunkt an der rechten Schulter des Pferdes; der Gehülfe macht nach angezogenem linken Fuße langsam wieder eine Viertelwendung rechts, indem er mit der rechten Hand noch immer den Fuß des Pferdes hält, und läßt ihn so allmählich auf den Boden nieder.

Wenn der linke vordere Fuß gehoben oder niedergelassen werden soll, so ist das entgegengesetzte Verfahren zu beobachten.

§. 41.

Es kann nicht genug empfohlen werden, daß man mit diesen Beobachtungen abwechselnd bald den

rechten, bald den linken Vorderfuß aufheben, und immer gleich wieder niedersetzen lasse, bis man sieht, ob das Pferd sich den Fuß willig in der Höhe halten läßt.

§. 42.

Soll der Gehülfe den rechten hinteren Fuß im ersten Tempo heben, und ist das Pferd etwas unruhig, so stellt er sich mit dem Gesichte gegen die Schulter des Pferdes, legt beyde Hände auf dessen Rücken, und fährt damit langsam gegen die Groupe. Bemerket er, daß das Pferd einen Unwillen zeigt, sich zusammen zieht, oder gar nach ihm schlägt, so muß er gleich nachlassen, und von neuem anfangen. Je langsamer er mit der Hand gegen die Groupe fährt, und je öfter er die Seite wechselt, desto eher wird er zum Ziele gelangen. Ist er bis zur Groupe gekommen, und ist das Pferd ruhig, so nimmt er wieder die Stellung ein, die schon früher beym hintern Fuß vorgeschrieben ist, mit der rechten Hand an die Hüfte des Pferdes gestützt. Mit der linken flachen Hand aber fährt er nach und nach über die Groupe, und auswendig an dem Schenkel herab, bis er damit an den Fessel gelangt.

§. 43.

Auch bey diesem Verfahren muß mit beyden Füßen sehr oft gewechselt werden, wobey der Gehülfe stets um den vor dem Pferde stehenden Abrichter auf die andere Seite zu gehen hat. Diese Beobachtung ist unerläßlich, einerseits damit der Gehülfe nicht geschlagen

werde, was geschehen könnte, wenn er hinter dem Pferde herumginge, andererseits aber, und besonders damit das Pferd dadurch nicht mißtrauisch, und in der so nothwendigen Aufmerksamkeit auf den Abrichter gestört werde. Desgleichen muß auch der Gehülfe mit dem Streicheln jederzeit dem Haare folgen, und nie dagegen fahren, was dem Pferde eine widrige Empfindung verursacht.

§. 44.

Ist das Pferd ruhig, wenn der Gehülfe die Hand an den Fessel gelegt hat, so drückt er die ganze Schwere desselben mit der an der Hüfte befindlichen Hand, damit der rechte Fuß erleichtert werde, hinüber. Mit der Hand am Fessel, sucht er dann, den Daumen aufwärts, ohne irgendwo zu pressen, durch einen sanften Druck nach vorwärts, dem Pferde zu verstehen zu geben, daß man den Fuß unter den Bauch heben will. Würde man im ersten Tempo den Fuß nicht vorwärts unter den Bauch heben, so würde es dem Abrichter sehr schwer, oder gar nicht gelingen, das Pferd in kurzer Zeit beschlagen zu lassen; denn die Stellung im ersten Tempo, wie sie Figur 4 zeigt, ist dem Pferde die natürlichste, da es diejenige ist, welche es selbst annimmt, um vorwärts zu schreiten. Es wird sich den Fuß auf diese Art auch um so williger aufheben lassen, da ihm sonst früher derselbe bey allen solchen Anlässen gleich rückwärts hinaus gezogen wurde, was ihm nicht anders als empfindlich seyn konnte. Das Pferd wird auf diese Weise, besonders wenn man oft damit wechselt, den

Fuß bald hergeben, wodurch für das fernere Gelingen beynahe schon Alles gewonnen ist.

§. 45.

Es ereignet sich oft, daß Pferde beym Aufheben des hinteren Fußes sich ganz auf den Gehülften legen, und zwar so, daß er nicht im Stande ist, mit der an der Hüfte befindlichen Hand dieser Last hinlänglich entgegen zu wirken. In solchen Fällen muß ein zweyter Gehülfe bey der Hand seyn, der die Schwere des Pferdes mit beyden Händen an der Hüfte gegen die andere Seite drückt, um dadurch dem Gehülften, der den Fuß hebt, eine Erleichterung zu verschaffen.

§. 46.

Beym zweyten Tempo ist die Stellung des Gehülften noch immer die nämliche. Zur Ausführung desselben gleitet er mit der linken Hand, so wie bey dem ersten Tempo angegeben wurde, bis an den Fessel hinab. Hier dreht er sie dergestalt einwärts, daß der Daumen abwärts, und der kleine Finger aufwärts zu stehen kommt, wie Figur 5 zeigt. Dann hebt er den Fuß, ohne ihn zu pressen, nach rückwärts. Leidet das Pferd auch dieß, so hebt er den Fuß das nächste Mahl etwas höher, und zwar nach und nach, bis er 2 oder 3 Spannen hoch von der Erde kommt, wie Figur 5 zeigt. Es ist jedoch nie zu vergessen, daß, ehe der Fuß vom Boden gehoben wird, immer erst die Schwere des Pferdes hinüber gedrückt werden muß.

§. 47.

Das dritte Tempo entsteht ganz aus dem zweyten. Wenn nämlich der Fuß bereits zwey oder drey Spannen von der Erde gehoben ist, wendet sich der Gehülfe langsam links, und berührt mit seinem rechten Schenkel jenen des Pferdes mehrmahl ein wenig. Leidet es dieß, so stützt er endlich den Schenkel ganz unter den des Pferdes, nach der Art, wie es gewöhnlich beim Beschlagen zu geschehen pflegt. Der Gehülfe zieht nun die rechte Hand von der Hüfte des Pferdes weg, und bringt sie der linken entgegen an den Fessel; so daß nunmehr beyde Hände den Fuß mit den Daumen oben und neben einander, und die Spitzen der Finger aufwärts gekehrt, umfaßt halten. Man muß sorgfältig Acht haben, daß der Fuß des Pferdes nie seitwärts, sondern stets rückwärts gezogen werde; und der Gehülfe seinen rechten Arm nie einwärts an der Fläche des Sprunggelenkes, wie es immer geschieht, sondern stets an der auswendigen Seite anlege, da die Pferde an der innern gewöhnlich sehr empfindlich sind.

§. 48.

Will der Gehülfe den Fuß niederlassen, so dreht er den Oberleib auf seinen Hüften rechts gegen die Groupe des Pferdes, läßt den Fuß bloß mit der rechten Hand aus, stützt sie, wie früher, an die Hüfte des Pferdes, zieht seinen rechten Fuß unter jenem des Pferdes weg, stellt ihn neben den linken, der bey dieser Gelegenheit nie von der Stelle rücken darf, hält den Fuß des Pferdes wie im zweyten Tempo mit der

linken Hand noch eine Weile, und läßt ihn dann langsam nieder.

§. 49.

Der vor dem Pferde stehende Ubrichter darf, um jede Beschädigung zu vermeiden, dasselbe, so lange der Gehülfe den Fuß gehoben hat, und in der Hand hält, nie anschreyen, oder von der Kappzaumleine Gebrauch machen; jedoch muß er es immer viel beschäftigen, mit ihm stets sprechen, und es nach Umständen, entweder loben oder tadeln. Überhaupt hat der Ubrichter, um seinen Zweck bald zu erreichen, vorzüglich wenn es sich um Herstellung eines verdorbenen Pferdes handelt, seine ganze gespannte Aufmerksamkeit auf das Pferd, den Gehülfsen und den Hufschmied zu richten, um das Ganze in Übereinstimmung leiten zu können. Der Gehülfe und der Hufschmied sind daher nur als Maschinen zu betrachten, indem alle Befehle und Erinnerungen von dem vor dem Pferde stehenden Ubrichter ausgehen, und sogleich pünktlich vollzogen werden müssen.

§. 50.

Jedes zu beschlagende Pferd, selbst das gutmüthigste, soll meines Erachtens nie, wie so oft geschieht, bloß an einem Halfterstrick, sondern stets mit aufgelegter Trense, oder mit einem Wischzaum, wo möglich auch mit einem Kappzaum, an den Ort, wo es beschlagen wird, geführt werden. Auch soll immer außer dem Gehülfsen, der den Fuß zum Beschlagen aufhebt, noch ein anderer Mann bey der Hand seyn, der vor dem Pferde zu stehen, und nicht nur die Zügel

in der Hand zu halten, sondern auch darauf zu sehen hat, daß das Pferd immer auf allen vier Füßen senkrecht, und auf einem horizontalen Boden stehe; eben so muß er es auch anrufen, wenn es unartig und widerspenstig wird.

§. 51.

Es ist zwar nicht nöthig, bey einem frommen Pferde das Aufheben der Füße nach den beschriebenen Tempo's vorzunehmen; jedoch muß man in den Hauptzügen dem hier vorgeschriebenen Verfahren folgen, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß das Pferd mit der Zeit in Unarten verfalle.

§. 52.

Der Hufschmied muß bey dem Beschlagen sehr sanft arbeiten, und von den Hüfen nicht, wie es gewöhnlich geschieht, um bald fertig zu werden, auf einmahl viel wegnehmen. Je tiefer der Schmied das Wirkmesser in den Huf einsetzt, um größere Stücke auf einmahl davon wegzuschneiden, desto fester muß der Gehülfe den Fessel umfassen, desto mehr Gewalt muß er überhaupt anwenden, damit er jener des Schmiedes widerstehen könne, wodurch nicht selten Pferde zur äußersten Widerseßlichkeit gereizt werden. Die Nägel dürfen nicht durch starke Schläge hinein getrieben, und der Fuß soll jederzeit, sobald das Eisen mit zwey Nägeln angeheftet ist, wieder niedergelassen werden. In der Folge muß man aber dem Pferde gestatten, jederzeit, so oft ein Nagel eingeschlagen ist, den Fuß wieder niederzusetzen.

§. 53

Gedankenlose Gehülfen richten sich gewöhnlich nach ihrer eigenen Größe, rücksichtlich der Höhe, in der die Füße des Pferdes gehalten werden sollen, so daß der Fuß eines kleinen Pferdes von einem großen Manne fast meistens zu hoch gehoben wird. Hieraus entsteht für das Pferd eine schmerzhaftes Anspannung der Sehnen und Bänder, daher auch oft Widersegligkeit. Man muß sich also mit dem Aufheben der Füße nach der Größe des Pferdes richten.

§. 54

Ist ein stätiges Pferd einmahl nach dieser Methode beschlagen, so muß es Anfangs täglich einige Mahl aus dem Stalle geführt, und auf die angezeigte Art im willigen Aufheben der Füße geübt werden. Dieses Verfahren setzt man nach Maßgabe, als das Pferd stätig war, einige Tage fort. Man wird dann das Vergnügen haben, zu sehen, daß das böseste Pferd seine Unarten gänzlich vergessen hat, und sich in jeder Gelegenheit die Füße berühren und aufheben läßt.

Sollte ein so abgerichtetes Pferd einen andern Wärter bekommen, oder verkauft werden, so muß stets der neue Wärter von dem frühern lernen, wie das Pferd beym Beschlagen zu behandeln sey.

§. 55.

Es ist nicht rätlich, den Versuch mit dem Aufheben der Füße im Stalle in dem Stande des Pferdes vorzunehmen, da er meistens enge und der Boden, auf

dem es steht, nicht horizontal ist; hat man aber Ursache zu glauben, daß das Pferd bereits vertraut sey, so kann man es auch daselbst versuchen; jedoch muß immer ein Abrichter beym Kopfe stehen, bis das Pferd keine Spur von Unart mehr zeigt, und vollkommen willig ist. In Ermangelung eines Abrichters aber muß der Gehülfe sich nach §. 34 dieses Abschnitts benehmen.

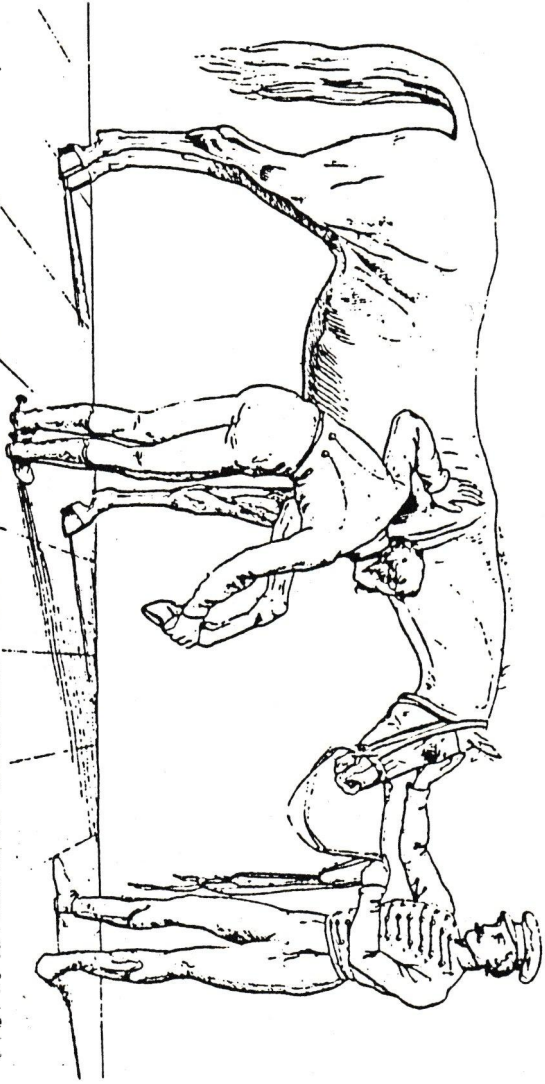
§. 56.

Es sey mir nun zum Schlusse noch die Bemerkung erlaubt, daß dieses hier angegebene Verfahren in seinen einzelnen Theilen vielleicht nichts Neues enthält, daß aber die folgerechte Zusammenstellung aller vor-gezeichneten Beobachtungen in der Behandlung böser und verdorbener Pferde beym Hufbeschlage allerdings ein neues, noch nicht gekanntes System bildet, welches, meiner mehrjährigen Erfahrung zu Folge, in der richtigen Anwendung volle Gewißheit des günstigen, schnellen und bleibenden Erfolges verbürgt.

Gründliche Versuche nach der angegebenen Methode werden den Beweis liefern, daß jedes Pferd, welcher Art es immer sey, mit Ausnahme wilder, menschenscheuer Remonten, die erst gezähmt werden müssen, und jener Pferde, die am rasenden Koller leiden, längstens in einer Stunde, frey und ohne mindesten Zwang beschlagen werden kann, und auch in der Folge sich immer gutwillig und gefahrlos beschlagen lassen wird.

Welcher Gewinn aber für alle Stände hieraus entsteht, überlasse ich der Beurtheilung eines Jeden.

Fig. 1



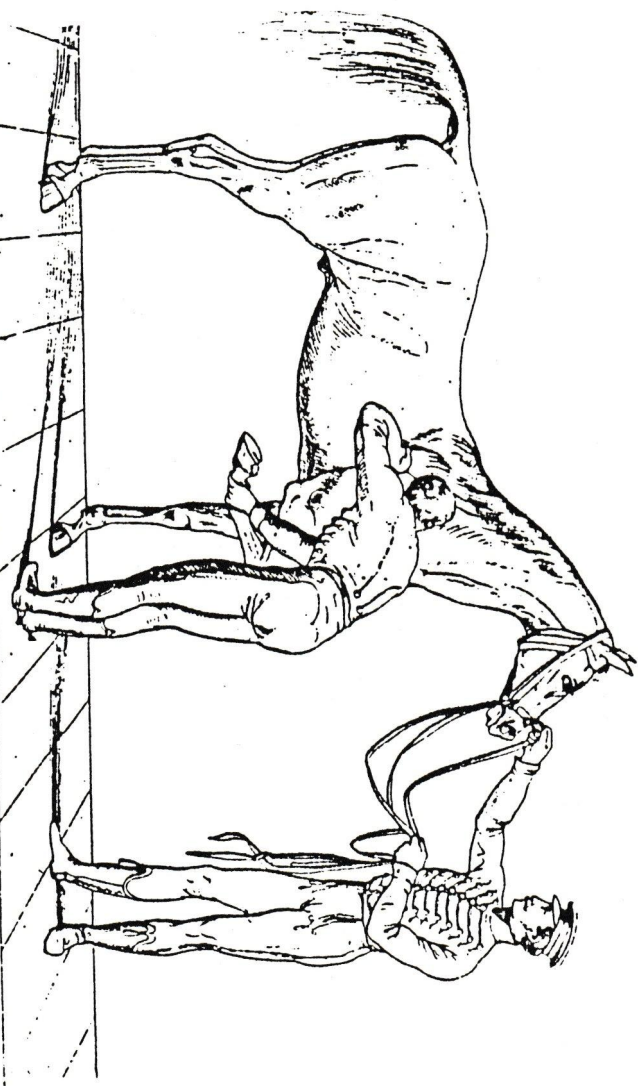


Fig. 2

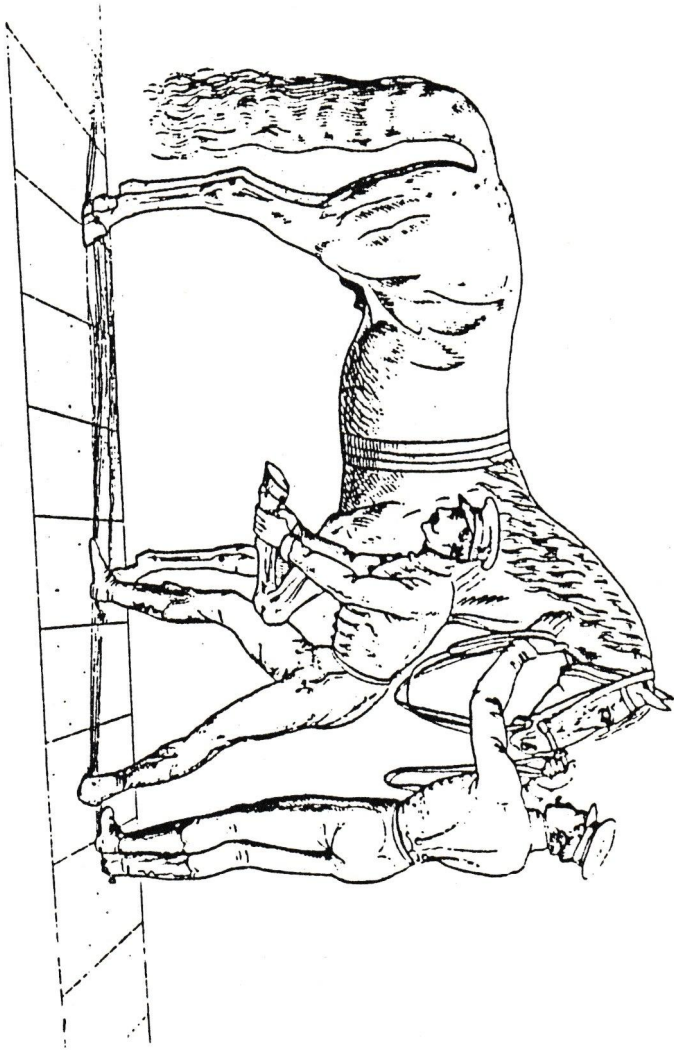


Fig. 3

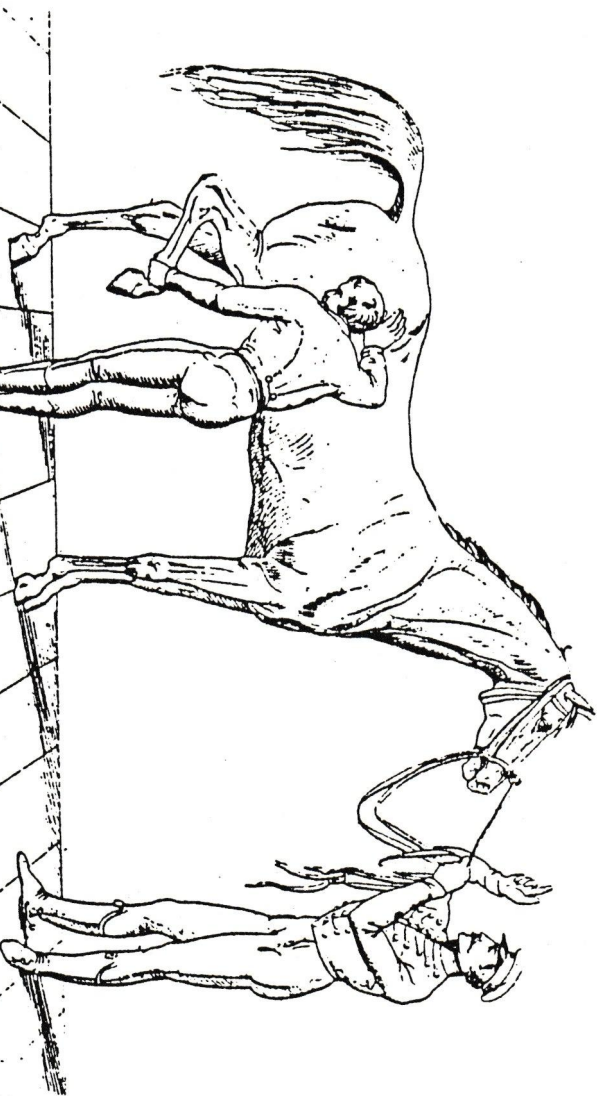


Fig. 4

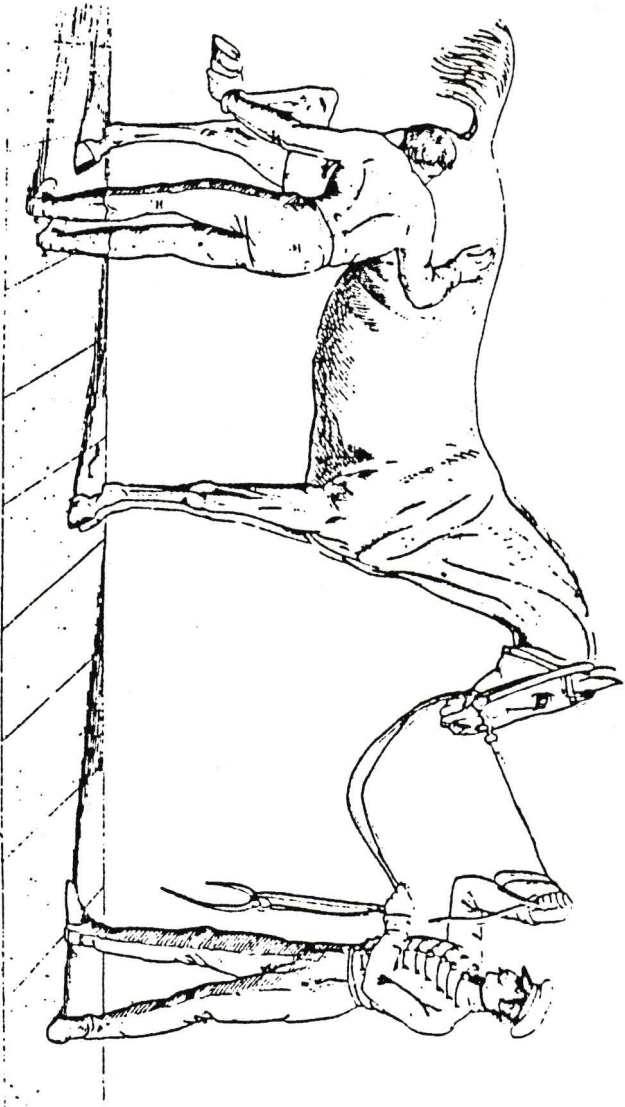


Fig. 5



Fig. 6